



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 1

Nr.: 04/2018

Köln, den 19. November 2018

INHALT

Ordnung für die Verwaltung des
Instituts für Vermittlungskompetenz in den Sportarten
der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

Präambel

Die vorliegende Verwaltungsordnung regelt die Geschäftsführung und Mitwirkung im Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten (im Folgenden auch bloß „Institut“). Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014.
- Rahmenordnung für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der zentralen Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung vom 02.12.2008.

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln. Es dient der Lehre und Forschung in allen Aspekten der Vermittlungskompetenz in ausgewählten Sportarten sowie sportartenübergreifend.

§ 2 Leitung des Institutes

(1) Die Leitung des Instituts für Vermittlungskompetenz in den Sportarten obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Das Gremium einer ordnungsgemäß anberaumten Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über wesentliche, das Institut als Ganzes betreffende Angelegenheiten und Belange.
 2. Abstimmung und Beschluss über das Personal und Belange des Instituts.
 3. Abstimmung und Beschluss über die Finanzen und Belange des Instituts.
- (3) Über jede Sitzung wird ein durch Umlauf zu bestätigendes Protokoll angefertigt. Bei Kontroversen wird endgültig über das Protokoll in der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 35 HG als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.
- (2) Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG und der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Alle beratenden Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige des Instituts sein.
- (3) Ebenfalls gehören die stellvertretende Institutsleiterin oder der stellvertretende Institutsleiter dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Die jeweilige Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit beratender Stimme bestimmt das Rektorat.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für den Fall, dass durch das Ausscheiden aus dem Institut die Neuwahl des Mitglieds im Vorstand notwendig geworden ist, ist die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Gruppenmitglieder im Vorstand beratendes Mitglied.

§ 4

Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter

- (1) Die dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Ist in der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin oder ein Professor vertreten, so bestimmt sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann nur ausnahmsweise zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt werden.
- (2) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die andere Kandidatin oder der andere Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmgleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kan-

didat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.

(3) Ist an dem Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten nur eine Professorin oder ein Professor tätig, ist diese oder dieser für die jeweilige Amtsperiode geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Vorstandes. Kommt eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor hinzu, wird dadurch eine begonnene Amtsperiode nicht unterbrochen.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Instituts,
- Haushaltsplanung und -führung aller zentralen Ausgaben,
- Koordinierung der Lehrveranstaltungen und sonstigen Arbeitsvorhaben,
- Aufstellung und Vertretung von Personalvorschlägen für zentrale Belange des Instituts.

(6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter kann bestimmte Aufgaben auf Mitglieder des Institutes übertragen.

(7) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter hat bei bedeutsamen, fachlichen und organisatorischen Entscheidungen, soweit sie das Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten als Ganzes betreffen sowie bei allen personellen Vorschlägen die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Institutes zu informieren. § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(8) Bei Abwesenheit der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit deren bzw. dessen Aufgaben betraut werden.

§ 5

Wahl der beratenden Mitglieder des Vorstandes

(1) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den im Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in getrennten Wahlversammlungen gewählt, die die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes durchführt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nach Gruppen getrennt alle am Institut für Vermittlungskompetenz in den Sportarten hauptberuflich tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl lädt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes die wahlberechtigten Bediensteten des Institutes zu den Wahlversammlungen ein und fordert die Wahlberechtigten auf, vor oder in den Wahlversammlungen Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl vorzuschlagen.

(4) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(5) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe trotz mehrerer Wahlvorgänge dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.

(6) Für die Ergänzung des Vorstandes durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln entsprechend.

§ 6

Institutsversammlung

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Vermittlungskompetenz in den Sportarten bilden die Institutsversammlung. Ihre Aufgaben sind:

- Beratung über alle bedeutsamen und das Gesamtinstitut betreffenden konzeptionellen, organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten,
- Austausch über inhaltliche und fachliche Entwicklungen in der Forschung und im Berufsfeld, Berichte über Kongressteilnahmen, eigene Projekte etc..

(2) Mindestens einmal im Semester hat die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter eine Institutsversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern müssen weitere Institutsversammlungen zu bestimmten Beratungspunkten einberufen werden.

§ 7

Beanstandung von Entscheidungen

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Vorstandes bei der geschäftsführenden Leiterin oder beim geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.

(2) Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb von einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheiten beantragen.

(3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt es dem Vorstand die Änderung seiner Entscheidung. Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 08. Oktober 2018

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder